

Statuten

Allgemeine Bestimmungen

1. Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Oberfreiamt (NVVO) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins entspricht dem Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten / der Präsidentin.
3. Der NVVO ist dem Kantonalverband BirdLife Aargau – Natur und Vogelschutz und über diesen dem Schweizer Vogelschutz SVS – BirdLife Schweiz angeschlossen.

Vereinsziele

4. Der Verein will:
 - den Natur- und Vogelschutz fördern
 - die Kenntnisse über einheimische Tiere und Pflanzen mittels Exkursionen und Vorträgen vertiefen
 - zielverwandte Organisationen unterstützen

Mitgliedschaft

5. Mitglied kann jeder werden, der die Statuten anerkennt.
6. Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Ehrenmitglieder
7. Als Familie gelten in diesem Zusammenhang alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.
8. Ein- und Austritt ist jederzeit möglich.
9. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
10. Die Vereinsversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den NVVO besonders verdient gemacht haben.
11. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die die Vereinsziele bewusst schädigen.
12. Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden automatisch ausgeschlossen.
13. Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als den beschlossenen Mitgliederbeitrag bezahlen, werden darauf hingewiesen. Bezahlen sie weiterhin nicht den vollen Beitrag, werden sie als Mitglieder ausgeschlossen, können aber auf Wunsch als Gönner ohne Stimmrecht in der Adressliste bleiben und erhalten die Informationen des Vereins weiterhin.
14. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen ihren Ausschluss an der Vereinsversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Jahresbeitrag

15. Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
16. Für das Eintrittsjahr ist kein Beitrag zu bezahlen.
17. Für das Austrittsjahr ist der volle Beitrag zu bezahlen.
18. Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe, Organisation

19. Die Organe des NVVO sind:
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern
 - die Revisoren
20. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
21. Die ordentliche Amtszeit für Vorstand und Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Vereinsversammlung

22. Die ordentliche jährliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher.
23. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Diese sind innert zwei Monaten nach dem Vorstandsbeschluss bzw. dem Eingang des Mitgliederbegehrens durchzuführen. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher.
24. Den Vorsitz an der Vereinsversammlung hat der Präsident / die Präsidentin oder bei dessen / deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
25. Die Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl von Vorstand, Präsident / Präsidentin und Revisoren
 - Jahresbeitrag für das folgende Jahr
 - Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 - Anträge
 - Ausgaben von über 2000 Franken
 - Statutenänderungen
 - Verschiedenes
26. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.
27. Über Anträge und Statutenänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese bis einen Monat vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich und begründet mitgeteilt werden.
28. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben maximal zwei Stimmen.
29. Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand

30. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Gremien vorbehalten sind.
31. Er konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin.
32. Er kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben interessierte Mitglieder oder externe Fachleute beiziehen und Aufgaben an diese delegieren.
33. Er kann aus dem Kreis der Mitglieder Gemeindevertreter ernennen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren.

Haftung

34. Für die Verbindlichkeiten des NVVO haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Auflösung

35. Der Verein kann durch die Vereinsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
36. Bei der Auflösung des NVVO beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist für Naturschutzprojekte in der Region zu verwenden, oder zielverwandten Organisationen zu übertragen.

Sins, 21. Februar 2020

Der Präsident:



Mathis Wissler

Die Aktuarin:



Margrit Konrad